

Sind wir bereit für automatisierte Gerichtsverfahren?

von Calvin Kolaschnik



Calvin studiert Jura an der Universität zu Köln und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei CMS Deutschland. Seit Praktika und Mitarbeit unter anderem beim Gericht in Hamburg und der Düsseldorfer RightNow GmbH beschäftigt er sich mit Themen rund um die Digitalisierung des Rechts.

Die digitale Disruption ist allgegenwärtig. Zahlreiche Lebensbereiche haben sich in den vergangenen Jahren bereits nachhaltig verändert und weiterentwickelt. Aber gilt dies auch für die Rechtspflege?

A. Die 3 Stufen der Digitalisierung der Justiz
Drei Formen der Digitalisierung der Rechtspflege sind denkbar:

Auf unterster Stufe der Digitalisierung steht der Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Gerichtsverfahren.

Als nächstes wäre der Einsatz von Programmen möglich, die Richter*innen bei der Arbeit unterstützen – nicht ersetzen.

Die fortschrittlichste Form würden jedoch automatisierte Gerichtsverfahren darstellen, bei denen eine Software eigenständig Entscheidungen trifft.

B. Vorbild: Allgemein

Andere Fachbereiche sind schon seit längerem auf dem Vormarsch. Nachdem in Bereichen wie beispielsweise dem Bankenwesen die FinTechs entstanden sind, erobern nun auch immer mehr Legal-Tech-Anbieter den Markt.

Die digitale Disruption führt somit auch im Rechtswesen zu Veränderungen und verdrängt die bisherige Arbeitsweise von Jurist*innen. Auf Kläger- und Beklagenseite kommen Legal-Tech-Lösungen längst zum Einsatz. Repetitive und immer gleichbleibende Arbeit wird von Kanzleien sowie Unternehmen digitalisiert, um Kosten einzusparen. Dies gilt für jeden Arbeitsbereich: Kanzleien nutzen beispielsweise bei Transaktionen im Bereich Mergers & Acquisitions inzwischen Programme, die die Daten von Unternehmen im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung gezielt auf bestimmte Inhalte durchsuchen.

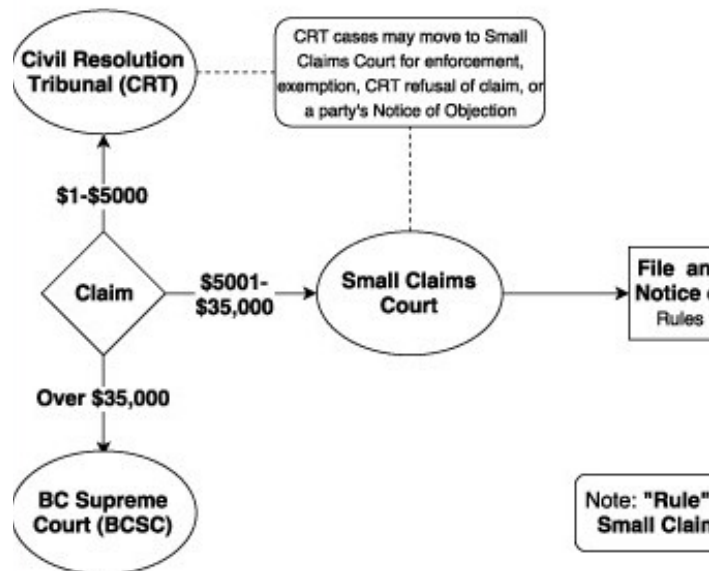
Sogar Verbraucher*innen nutzen Legal-Tech-Lösungen und setzen immer häufiger ihre Ansprüche und Rechte über darauf spezialisierte Plattformen im Internet durch.

C. Legal Tech in der Justiz

Den staatlichen Institutionen hingegen wird insoweit häufig mangelnde Innovationsfähigkeit vorgeworfen. Wenn dennoch Neuerungen beschlossen werden, funktioniert die Umsetzung teils äußerst schleppend, wie das Beispiel des im Jahr 2016 von der Anwaltskammer zur Anbindung an die Gerichte eingeführten besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zeigt.

In der Justiz wird in den überwiegenden Fällen weiterhin auf Papierakten und mündliche Verhandlungen in Gerichtssälen gesetzt. Dabei wären jedoch der Rechtsrahmen und der Stand der Technik gegeben, dass sich die Justiz digitaler Möglichkeiten bedient.

§ 128a ZPO ermöglicht es Verhandlungen im Zivilprozess als Videokonferenz durchzuführen. Mangels mit entsprechender Videotechnik ausgestatteter Gerichtssäle und auch geringer Nachfrage seitens der Parteien, wurde hiervon vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie allerdings nur überaus selten Gebrauch gemacht. Seit Ausbruch der Pandemie ist aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz jedoch die Nachfrage rasant angestiegen. Inzwischen wird die Möglichkeit, die Gerichtsverhandlungen via Videokonferenz durchzuführen, sogar von den ersten Oberlandesgerichten genutzt.



Eine Abbildung des Onlineprogramms zur Streitbeilegung „Civil Re

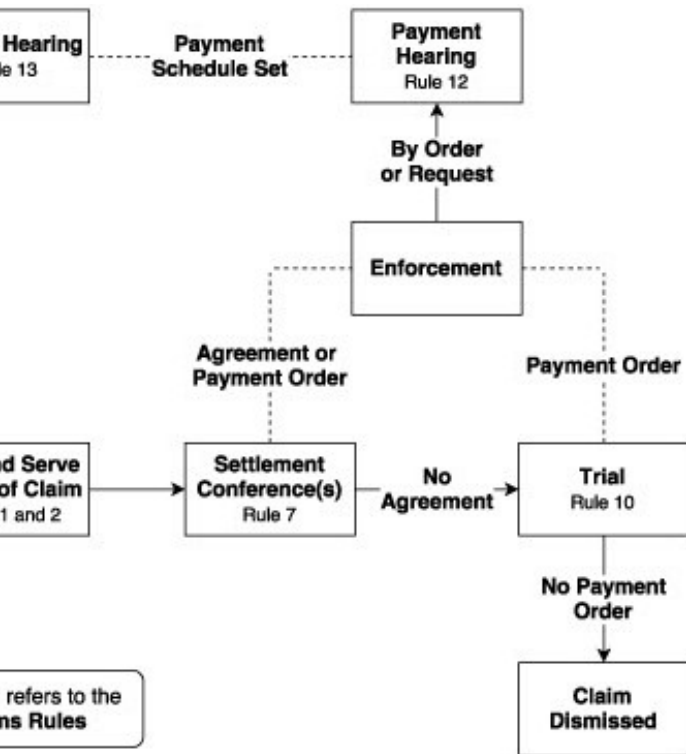
Das mag ausgesprochen modern und innovativ klingen, die Zivilprozessordnung bietet allerdings bereits seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit Verhandlungen unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips im Wege der Bild- und Tonübertragung zu führen an – seit fast zwei Jahrzehnten!

D. Vorbild: Justizsysteme anderer Länder

Als Vorbild bei der Einführung von digitalen Lösungsansätzen könnten dabei Ideen aus Estland, Kanada und Österreich dienen.

I. Estland

In Estland gibt es schon seit 2005 ein elektronisches Informationssystem – das sog. „e-File“ – welches einen digitalen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Gerichtsverfahren ermöglicht. Als weiterer Schritt soll zudem ein „robot judge“ entwickelt und eingeführt werden. Dieser soll Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 7.000 Euro rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sollen die Parteien Dokumente online hochladen sowie Informationen digital einfügen können. Ein Algorithmus fällt sodann mittels künstlicher Intelligenz ein Urteil. In Zweifelsfäl-



Resolution Tribunal", © Provincial Court of British Columbia

len bleibt für die Prozessbeteiligten weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein mit Menschen besetztes Gericht zu bemühen.

II. Kanada

In der kanadischen Provinz British Columbia kommt seit 2016 bereits ein Onlineprogramm zur Streitbeilegung zum Einsatz: Das „Civil Resolution Tribunal“ (CRT). Über das CRT können beispielsweise Forderungen i.H.v. bis zu 5.000 Dollar durchgesetzt werden. Über die sog. „confidential negotiation platform“ werden die Prozessbeteiligten mit rechtlichen Informationen unterstützt. Ziel ist es, dass sie ihren Streit mithilfe dieser Informationen weitestgehend eigenständig beilegen. So können im Erfolgsfall über die Plattform Kosten vermieden und staatliche Ressourcen geschont werden. Sollten sich die Prozessbeteiligten hingegen nicht untereinander einigen können, wird ein Experte („case manager“) hinzugezogen.

Wird unter dessen Mitwirkung eine Einigung getroffen, ist diese wie ein Gerichtsurteil durchsetzbar. Für den Fall, dass der Experte den Streit nicht schlichten kann, wird ein Verfahren eingeleitet, in dem ein unabhängiges und neutrales

Mitglied des CRT eine Entscheidung trifft – diese Entscheidung steht einem Gerichtsurteil gleich und ist sowohl bindend als auch rechtlich durchsetzbar (siehe Grafik).

III. Österreich

Bei unserem direkten Nachbarn, Österreich, soll das Projekt „Justiz 3.0“ die Transparenz durch digitale Akteneinsicht erhöhen und Informationen für die Bürger*innen zugänglicher machen. Seit Jahren können Bürger*innen über die Internetplattform „Finanz Online“ mit dem Finanzamt kommunizieren. Diese Internetplattform wurde im November 2020 auf die Justiz ausgeweitet. Im Portal „Justiz Online“ können die Bürger*innen neben allgemeinen Informationen auch einen Chatbot namens „Justitia“ zur Hilfe nehmen. „Justiz Online“ gewährt Akteneinsicht in digital geführte Verfahren und ermöglicht die Übermittlung von Eingaben an Gerichte. Das Portal soll stetig erweitert werden, sodass bis Mitte 2021 sämtliche Zivilprozesse an Landgerichten digital geführt werden können.

IV. EU

Die EU hat jüngst ein Projekt zur grenzübergreifenden Kommunikation von Justizbehörden beschlossen.

Durch das Anlegen und Vernetzen elektronischer Datenbanken, soll die Übermittlung von Daten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten vermehrt digital erfolgen. Bereits bestehende Datenbanken, namentlich die Fallbearbeitungssysteme von Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft, sollen verknüpft werden, sodass ein verbesserter Informationsfluss bei laufenden Ermittlungen zwischen den Einrichtungen erreicht werden kann.

D. Vorbild: Legal-Tech-Plattformen

Der digitale Fortschritt würde heute sogar noch innovativere Wege der Prozessführung ermöglichen. Seit einiger Zeit machen davon auf Legal Tech spezialisierte Plattformen im Internet verstärkter Gebrauch. Diese machen sich zunutze, dass immer gleich ablaufende Prozesse gut zu digitalisieren sind.

Ein Beispiel ist das Düsseldorfer Unternehmen RightNow GmbH. Dieses hat sich auf die Rückerstattung der Steuern und Gebühren nach einer (kundenseitigen) Flugstornierung und auf die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen

bei Zugverspätungen nach der Fahrgastrechte-VO spezialisiert. Auch wenn Start- und Zielort, die Zeitspanne der Verspätung und der Grund der Stornierung bei jedem Fall individuell sind, machen hier aus der juristischen Perspektive die Unterschiede dennoch nur bei Abweichung von einigen wenigen Parametern einen Unterschied. Bei solchen Ansprüchen, die klaren Voraussetzungen unterliegen und üblicherweise keinen besonderen Beurteilungsspielraum zulassen, scheint es durchaus überzeugend, die Prüfung eines immer gleichen Sachverhalts automatisiert abzubilden. Die Folgefrage drängt sich auf, ob nicht Gerichtsverfahren zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen von einem vergleichbaren Computerprogramm übernommen und geführt werden könnten.

E. Automatisierte Lösungsansätze

Die Justiz könnte durch automatisierte Gerichtsverfahren Probleme unter dem Einsatz von Legal Tech lösen, die wiederum erst durch den Einsatz von Legal Tech durch die Parteien entstanden sind.

Durch die computergestützten Bearbeitungsprozesse von Legal-Tech-Unternehmen (wie der RightNow GmbH) setzen immer mehr Verbraucher ihre Ansprüche gerichtlich durch. Das Amtsgericht Frankfurt a.M., das für Fluggastklagen von Deutschlands größtem Flughafen in Frankfurt a.M. zuständig ist, berichtet beispielsweise von einer Verdreifachung der Zivilklagen, bei denen es um Fluggastrechte geht, zwischen den Jahren 2017 und 2019.

Durch die effiziente Arbeit von Legal-Tech-Unternehmen mittels ihrer Softwareprogramme, die die Gerichte verstärkt mit gleich gelagerten Ansprüchen bemühen, stoßen diese oftmals an ihre Kapazitätsgrenzen. Dies führt wiederum dazu, dass Gerichtsverfahren häufig länger dauern als notwendig.

Der Ablauf eines entsprechend automatisierten Gerichtsverfahrens könnte wie folgt aussehen: Nach der Stornierung einer Flugreise, kann ein Reisender seine Ansprüche über einen Legal-Tech-Anbieter durchsetzen. Hierfür tritt er seine Ansprüche an diesen ab und gibt alle relevanten Daten zu seiner Buchung auf der Website des Legal-Tech-Anbieters in eine Maske ein. Dadurch verfügt der Anbieter der Legal-Tech-Plattform



über alle Reisedaten des Fluggastes. Diese kann er sodann über seine Software in strukturierter Form abspeichern.

Auch die Fluggesellschaften haben über ihr eigenes EDV-System eine strukturierte Übersicht aller Daten ihrer Flugreisen. Das Gericht müsste somit zur Datenanalyse lediglich beide Datensätze mittels einer Software miteinander zu vergleichen.

Sofern der Datenabgleich ergeben sollte, dass die beiden Datensätze identisch sind, muss es sich folglich um einen begründeten Anspruch des Rechtsdienstleisters handeln. Ein Urteil mittels eines automatisierten Gerichtsverfahrens wäre in diesem Fall einfach umsetzbar.

F. Paypal und eBay

Ähnlich wie bei dem gerade beschriebenen Prozess arbeiten auch die Streitbeilegungsmechanismen von eBay („resolution center“) und Paypal („Konfliktlösungsverfahren“), welche von Verbrauchern – auch in Deutschland – stark in Anspruch genommen werden. Beide Unterneh-



men bieten für häufig auftretende Streitigkeiten bei Käufen über ihre Plattformen eine einfache, schnelle und kostengünstige Streitbeilegung über das Internet an.

G. Fazit

Gerade das letztgenannte Beispiel lässt vermuten, dass die Rechtssuchenden in Deutschland auch offen für einen „robot judge“ sein könnten. Laut Umfragen wird in Deutschland erst ab einem Streitwert von ca. 1.800 Euro der ordentliche Rechtsweg bestritten. Begründet wird dies überwiegend damit, dass die Durchführung eines Gerichtsverfahrens zu umständlich und die Erfolgsaussichten zu ungewiss seien – also eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse. Gerade letzteres muss jeder für sich selbst einschätzen. Aber gilt dies auch bezüglich der Praktikabilität? Oder ließe sich hier noch unausgeschöpftes Potenzial abrufen?

Es wäre denkbar, dass man den Beteiligten zunächst die Wahl überlassen könnte, sich für ein digitales oder gar automatisiertes Verfahren zu

entscheiden. Anknüpfungspunkte könnten hierbei einerseits die Erfahrungswerte aus Estland, Kanada und Österreich liefern. Andererseits sollten aber auch die Erfahrungswerte der Legal-Tech-Anbieter sowie von eBay und Paypal herangezogen werden. Ein deutsches Portal für die Kommunikation mit dem Finanzamt – „ELSTER“ – gibt es bereits. Ließe sich dann nicht auch eine deutsche Variante des österreichischen Projekts „Justiz 3.0“ umsetzen?

Lediglich die Digitalisierung des Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten im Gerichtsverfahren (siehe Beispiel Österreich und auch EU-Rechtssetzung) ist zwar ein erster wichtiger Schritt, schöpft die heutigen Möglichkeiten jedoch noch nicht vollends aus. Solche grundlegenden Maßnahmen könnten mit der Zeit aber ausgeweitet werden und so insgesamt zur Digitalisierung der Justiz und Rechtspflege beitragen.

Deutschland sollte einen Test mit automatisierten Gerichtsverfahren wagen, um Prozesse zu beschleunigen, Kosten einzusparen und den Zugang zum Recht noch bürgerzentrierter zu gestalten.

Hierbei könnte man sich zunächst an dem Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte orientieren – für Streitigkeiten bis zu 5.000 Euro, ähnlich wie in Kanada (5.000 Dollar) und Estland (7.000 Euro), wären bei gleichgelagerten Fällen erst die automatisierten Gerichte zu bemühen.

Klar ist, dass man diesen Prozess keinesfalls überstürzen sollte. Die Digitalisierung der Justiz bringt nämlich auch neue Probleme mit sich. Zu denken ist dabei insbesondere an den in § 169 GVG geregelten – und auch verfassungsrechtlich abgesicherten Öffentlichkeitsgrundsatz. Wie kann der Öffentlichkeitsgrundsatz bei automatisierten Gerichtsverfahren ausreichend berücksichtigt werden? Denkbar wäre etwa eine Offenlegung der Entscheidungsstruktur. Die Gerichtssoftware könnte nach jedem automatisierten Verfahren einen Bericht für die Öffentlichkeit erstellen. Ferner ist zu beachten, dass weiterhin die Möglichkeit bestehen bleibt, Rechtsmittel zu einem mit menschlichen Richtern besetzten Gericht einzulegen. Das eben Gesagte gilt für den Mündlichkeitsgrundsatz entsprechend. Demnach gibt es bereits umsetzbare Möglichkeiten, die diese Probleme vermeiden.

Bei der Umsetzung könnte man ferner neue Lösungsansätze in Betracht ziehen. Eine Idee wäre in puncto „robot judge“ eine Herangehensweise nach den Prinzipien des Legal Design Thinkings zu erwägen: Ausprobieren, Nachjustieren und so Schritt für Schritt die automatisierten Gerichtsverfahren einführen, weiterentwickeln und verbessern. Designer*innen nähern sich – anders als Jurist*innen – einer Lösung durch schrittweises Ausprobieren. Durch stetiges Nachjustieren soll anhand von Testläufen sowie Prototypen Stück für Stück ein besseres Ergebnis erreicht werden. Gerade Jurist*innen neigen oft dazu erst einmal einen scheinbar perfekten Plan zu entwerfen, bevor sie sich an die Umsetzung wagen.

Die anfangs erwähnten drei Stufen der Digitalisierung der Justiz könnten durch Legal Design Thinking in einem dynamischen Entwicklungsprozess vorangetrieben werden.

Durch die Digitalisierung könnte sich für die Gerichte die Chance ergeben, sich auf komplexe Fälle zu fokussieren, bei welchen es nicht lediglich um das Abgleichen von Daten geht. Routinefälle hingegen könnten in automatisierten Verfahren entschieden werden.

So könnten die Erfahrung und das Wissen von Richter*innen gezielter eingesetzt werden, wodurch andere Verfahren zeitnaher geführt werden könnten. Für die Digitalisierung der Justiz spricht also der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, welcher sich aus dem in der Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip ableiten lässt.

Menschliche Richter sollen keinesfalls vollständig entbehrlich werden. Die Maximen des Verfahrensrechts dürfen auch nicht durch die Digitalisierung des Rechts aufgegeben werden. Allerdings bedarf es neben der Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs auch effizienterer Gerichtsverfahren, um der Maxime des effektiven Rechtsschutzes heutzutage weiterhin gerecht zu werden.



Talking Legal Tech - Folge 23
„gerichte & legal tech – urteilt in der
zukunft eine software, jan orth“